ZT ZAHNTECHNIK ZEITUNG

Nr. 12
Dezember
2004
2. Jahrgang
ISSN: 1610-482X
PVSt: F 59301
Entgelt bezahlt
www.zt-aktuell.de
Einzelpreis 3,50 €

Die Monatszeitung für das zahntechnische Labor

Festzuschüsse
ZT gibt einen detaillierten Überblick über die Festzuschuss-Beträge, mögliche Befundkombinationen sowie deren Erläuterungen.
ZT Politik_4–6

Mitarbeitergespräche
Wie man im Labor zielgerichtet welche Mitarbeitergespräche führt, zeigt ab sofort ein *ZT*-Vierteiler. Teil 1: Gesprächssituationen.
ZT Wirtschaft_9

Totalprothese (2)
ZT Matthias Ernst demonstriert, wie man eine schleimhautgetragene Totalprothese herstellt. Teil 2: Die Umsetzung in Kunststoff.
ZT Ausbildung_13

Teleskopversorgungen
Machen Doppelkronen aus Nichtedelmetall Sinn? Welche Art sollte man wählen? Ein praktischer Erfahrungsbericht von Rainer Michel.
ZT Technik_15

ANZEIGE

Gemeinsamer Bundesausschuss hat Festzuschuss-Höhen beschlossen

Ausschuss begeht Rechtsbruch

GBA hat Festzuschüsse endgültig verabschiedet / Gesetzesvorgabe nicht umgesetzt

Der Gemeinsame Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen (GBA) hat in seiner Sitzung am 3. November die Höhe der Festzuschüsse für die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen verabschiedet. Wird beispielsweise der Befund „Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen" erhoben, so erhält der Patient von seiner Krankenkasse für seine Behandlung einen Zuschuss in Höhe von 312,48 Euro (komplette Tabelle siehe Seite 4 dieser Ausgabe). Die Höhe der bekannt gegebenen Festzuschüsse richtet sich dabei nach den den Befunden zugeordneten Regelversorgungen. Wünscht der Patient eine darüber hinausgehende Versorgung, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Dafür jedoch wird es auch in Zukunft einen Bonus geben. So erhöht sich bei regelmäßiger Vorsorge der Zuschuss der Kassen um bis zu 30 Prozent.

Die Höhe der Festzuschüsse für Zahnersatz ist beschlossene Sache.

Zudem haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) in gleicher Sitzung Erläuterungen zur Kombinierbarkeit der Befunde vorgelegt, die der GBA zur Beachtung empfiehlt. Die Vertragspartner haben festgelegt, dass Befundkombinationen grundsätzlich ansetzbar sind, „wenn mehrere Befunde unabhängig voneinander festgestellt werden". Welche Kombinationsmöglichkeiten es gibt und in welchem Umfang Befunde nebeneinander in bestimmten Fällen angesetzt werden können, wurde in Tabellenform dargelegt. Alle dort nicht aufgeführten Befundkombinationen sind ausdrücklich nicht ansetzbar (siehe Tabellen auf Seite 5). Werden in einem komplexen Behandlungsfall mehrere Einzelbefunde erhoben, so erhält der Patient einen Gesamtzuschuss, der sich aus den einzelnen Befunden und den dazugehörigen Festzuschüssen ergibt. (Einer Statement-Anfrage der *ZT* an die KZBV zu der Kombinierbarkeit konnte nicht mehr rechtzeitig zum Redaktionsschluss dieser Dezember-Ausgabe entsprochen werden.)

Und noch eine weitere Neuigkeit ging aus der GBA-Sitzung am 3. November hervor. Nachdem u.a. auch der VDZI sich gegen die in den Festzuschuss-Richtlinien vorgesehenen Indikationseinschränkungen für festsitzenden Zahnersatz gewandt hatte, hat der GBA eine Änderung dieses umstrittenen Absatzes vorgenommen. Danach ist festsitzender Zahnersatz als Regelversorgung bei einer Gegenbezahnung aus Kombinationszahnersatz und in bestimmten Fällen auch bei einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer indiziert.

Während diese Indikationserweiterung für das ZT-Handwerk als Erfolg gewertet werden muss, gibt die Festlegung der Festzuschüsse allerdings Anlass zur Kritik. Denn es ist je Befund nur ein Festzuschuss festgelegt worden, obwohl im Gesetz (SGB V) ausdrücklich zwei verschiedene Beträge für die Erbringung von zahntechnischen Leistungen im gewerblichen Labor einerseits und im Praxislabor andererseits angesetzt werden sollen. Danach soll es für zahntechnische Leistungen bei den Regelversorgungen, die nicht im gewerblichen Labor, sondern vom Zahnarzt erbracht werden, um 5 % verminderte Beträge und damit Festzuschüsse geben. Der GBA-Beschluss ist daher nicht gesetzeskonform, so Walter Winkler, Generalsekretär des VDZI, gegenüber der *ZT*.

Offenbar ist der GBA bei seiner Beschlussfassung von mehrheitlich in der Praxis auftretenden Mischfällen ausgegangen, d.h. ein Teil der zahntechnischen Versorgung wird im Gewerbelabor, ein anderer Teil im Praxislabor erbracht. Das Gesetz sei nach Ansicht des GBA nach diesen Vorgaben nicht umsetzbar gewesen. Nicht nachvollziehbar ist der Rechtsbruch vor allem deshalb, weil die Vorgaben, nach denen das Gesetz nicht umsetzbar gewesen sei, in der Praxis überhaupt nicht zutreffen.

ZT Politik _4–6

Zahnersatzbehandlungen für Ersatzkassen-Versicherte wieder möglich

ZE-Budget doch nicht erschöpft

Sicherungsabschläge in Sachsen teilweise aufgehoben/Lage in den Labors kaum verbessert

(kh) – Die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Sachsen beschlossenen Sicherungsabschläge für Zahnersatz sind zum Teil wieder aufgehoben worden. Damit können Zahnärzte zumindest den Versicherten der Angestellten-Ersatzkassen in Sachsen wieder Zahnersatz-Leistungen anbieten, ohne auf einen Großteil ihres Honorars verzichten zu müssen. Allerdings gilt die Aufhebung des KZV-Beschlusses nicht für die Versicherten von AOK, IKK und den Betriebskrankenkassen. Der Grund für diese Unterschiede liegt nach Angaben von Dr. Thomas Breyer, Vorstandsmitglied der KZV-Sachsen, darin, dass die Angestellten-Ersatzkassen wie Barmer und DAK für Zahnersatz mehr Mittel pro Versicherten bereitstellen als die Krankenkassen wie AOK und IKK. Versuche, die Sicherungsabschläge für Zahnersatz auch für diese Kassenarten aufzuheben, konnten nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so Breyer gegenüber der *ZT*.

Bereits im Sommer hatte die KZV-Sachsen beschlossen, ab 1. Oktober 2004 für den Leistungsbereich Zahnersatz Sicherungsabschläge in Höhe von 60 % festzusetzen. Danach erhielten die sächsischen Zahnärzte im vergangenen Monat nur 40 % ihres Honorars für erbrachte Leistungen. Lediglich Reperaturen waren uneingeschränkt möglich. Die KZV-Sachsen begründete ihren Schritt mit einer Überschreitung des zahnärztlichen Gesamtbudgets, als deren Ursache die von den Patienten angestrebte „Durchsanierung" mit Zahnersatz genannt wurde. Den Beschluss bekamen vor allem die Dentallabore zu spüren. Wie eine Telefonumfrage der *ZT* ergab, standen bis zu 90 % weniger Auftragseingänge, Entlassungen und Kurzarbeit auf der Tagesordnung sächsischer Labore. Auch durch die Aufhebung des KZV-Beschlusses für die Behandlung von Versicherten der Angestellten-Ersatzkassen hat sich die Auftragslage nicht wesentlich entspannt, so ein weiteres Ergebnis der Umfrage. Für Silke Reißinger vom Leipziger Labor Inovadent liegt dies vor allem daran, dass die Zahnärzte ihre ZE-Behandlungstermine bereits auf nächstes Jahr verlegt und in diesem Jahr für andere Behandlungen vergeben hätten.

ZT Politik _2

ANZEIGE

ANZEIGE